

Konsolidierte Fassung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau

Die Konsolidierte Fassung beruht auf der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ der Fakultät für Maschinenbau (TU-Verkündungsblatt 641 vom 07.09.2009) mit der ersten Änderung (TU-Verkündungsblatt 975 vom 30.06.2014) sowie der zweiten Änderung (TU-Verkündungsblatt 1257 vom 01.07.2019).

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 11.05.2006 (TU-Verkündungsblatt Nr. 414) in der Fassung vom 02.06.2007 (TU-Verkündungsblatt Nr. 489) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Immatrikulationstermin, Zulassungstermin

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Maschinenbau“ und - sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist – die Zulassung ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO).
- (2) Die Immatrikulation oder Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Maschinenbau“ erfolgt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.

§2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Maschinenbau“. Auf Antrag kann das Vorpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Zulassung zu Prüfungen verwehrt werden.

§3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren, Auswahlkriterien

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für die grundständigen Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2 – 4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen.
- (2) Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer Mathematik und Physik berücksichtigt. Die Fächer Chemie und Englisch werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.